

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **ÖSTERREICHISCHER VERBAND CREDITREFORM**

### **INSOLVENZVERTRETUNG**

1. Der Auftraggeber beauftragt den ÖVC mit der Vertretung in Insolvenzverfahren und erteilt ihm diesbezüglich Vollmacht. Diese Vertretung umfasst sämtliche Tätigkeiten im Hinblick auf Insolvenzverfahren, sohin insbesondere die Anmeldung von Forderungen des Auftraggebers als Gläubiger sowie die Ausübung des Stimmrechtes.

Entsprechend der Bestimmung des § 1002 ABGB ist der ÖVC ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, im Namen des Vollmachtsgebers Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Vollmachtsgeber verpflichtet sich dem ÖVC eine entsprechende schriftliche Vollmacht, ordnungsgemäß unterfertigt, zu übersenden. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich sämtliche bezughabenden Urkunden, welche zur Vertretung notwendig sind, dem ÖVC so rechtzeitig zu übermitteln, dass dieser in der Lage ist, Forderungsanmeldungen und/oder andere Rechtshandlungen fristgerecht vorzunehmen. Um Fristeinhaltung garantieren zu können, müssen alle forderungsrelevanten Unterlagen spätestens 5 Werktage vor Ablauf der Anmeldefrist beim Verband eingelangt sein. Etwaige Schäden oder Mehrkosten, sollten Unterlagen später eintreffen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Den Österreichischen Verband Creditreform trifft keine Verpflichtung, jeden betroffenen Gläubiger über den Eintritt einer Insolvenz zu informieren.

2. Ausgenommen von Vertretungshandlungen des ÖVC sind sämtliche, den Rechtsanwälten vorbehalten Tätigkeiten (wie zum Beispiel: Führung von Prozessen).

3. Der ÖVC ist berechtigt ohne Angabe von Gründen Aufträge abzulehnen.

4. Die Entlohnung des ÖVC ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des ÖVC. Außerordentliche Aufwendungen des ÖVC werden gesondert abgerechnet. Alle Ansprüche auf Entlohnung von Creditreform sind unverzüglich und abzugsfrei nach Rechnungserhalt zu begleichen, bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 4 % über Euribor verrechnet.

5. Der ÖVC ist berechtigt etwaige Quoten aus Insolvenzverfahren für den Vollmachtgeber entgegenzunehmen und verpflichtet sich, die entsprechenden Beträge an den Vollmachtgeber weiterzuleiten.

6. Sollte der Vollmachtgeber die Vollmacht zuerst erteilen und sodann (z.B. wahren eines laufenden Verfahrens) widerrufen, so ist er verpflichtet an den OVV einen Betrag, welcher der jeweiligen Entlohnung gema Preisliste entspricht zzgl. USt und Barauslagen, mindestens jedoch netto EUR 100,00 (Euro einhundert) zu bezahlen.
7. Der Auftraggeber bestatigt ausdrucklich ein berechtigtes Interesse an der Ubermittlung von Daten im weitmoglichsten Umfang nach dem Datenschutzgesetz (DSG) in der jeweils gultigen Fassung zu haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Sinne des DSG zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ubermittelten Daten sowie zur besonderen Sorgfalt mit dem Umgang derselben und ubernimmt die Haftung dafur, dass, im Falle der Beschaftigung von Dienstnehmern und Erfullungsgehilfen, auch diese die ubermittelten Daten in Ubereinstimmung mit dem DSG verwenden.
8. Als Gerichtsstand fur etwaige Streitigkeiten aus dem Vollmachtsverhaltnis bzw. im Zusammenhang mit diesem wird das jeweils sachlich hierfur zustandige Gericht in Wien vereinbart.